ZENTRALE ELEMENTE DER POLITIK DER BANQUE RAIFFEISEN ZUR VORBEUGUNG, ERKENNUNG UND REGELUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

In Einklang mit ihren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten hat die Banque Raiffeisen s.c. (nachstehend als „die **Bank**“ bezeichnet) eine Politik zur Vermeidung, Erkennung und Regelung von Interessenskonflikten festgelegt (nachstehend „die Politik“), die unter anderem Interessenskonflikte aufdecken soll, die bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Kunden entstehen können.

Das Dokument bezieht sich auf die zentralen Rechte und/oder Pflichten der Mitarbeiter der Bank (Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter, Praktikanten), nachfolgend unter dem Begriff „**Mitarbeiter**“ zusammengefasst.

Darüber hinaus betrifft die Politik die Kunden der Bank, da sie den Schutz ihrer Interessen im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen zur Bank sowie deren Subunternehmer / externe Dienstleister berührt.

Die Politik gilt ohne Unterschied für sämtliche Aktivitäten der Bank (Bankprodukte und Anlageprodukte, Führung von Wertpapierdepots, Vermögensverwaltungsmandate, Beratung, Versicherungsprodukte, etc…)

2. ZIELE UND FUNKTIONSPRINZIPIEN

2.1. Ziele

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unterhält und nutzt die Bank alle erforderlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, um auf das Entstehen von Interessenskonflikten jederzeit angemessen reagieren und diese verhindern zu können.

Die Politik beschreibt diese Vorkehrungen und bestimmt die Umstände, unter denen es im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen und -geschäfte und der sonstigen erbrachten/erhaltenen Dienstleistungen der Bank, zu einem Interessenskonflikt kommt oder kommen könnte, der potenziell den Interessen eines oder mehrerer Kunden oder den Interessen der Bank schaden könnte.

Vor diesem Hintergrund definiert die Politik Schritte und Maßnahmen, um derartige Interessenskonflikte zu regeln, indem sie Prinzipien und Regeln formuliert, die von den Mitarbeitern zu beachten sind, damit Interessenskonflikte auf jeder Ebene der Hierarchie identifiziert, verhindert und geregelt werden können.

2.2. Grundsätze

2.2.1. Definition - Klassifizierung von Interessenskonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen oder finanziellen Interessen einer Person (oder eines Unternehmens) mit ihren beruflichen Pflichten und ihrer Fähigkeit, unparteiische und objektive Entscheidungen im Interesse ihrer Kunden, ihres Arbeitgebers oder einer anderen betroffenen Partei zu treffen, kollidieren. Dabei kann es sich um eine Situation handeln, in der eine Person widersprüchlichen Anreizen oder Druck ausgesetzt ist, die ihre Loyalität, ihren guten Ruf, ihre Sorgfaltspflicht oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnten.

2053-02.2024

Im Zusammenhang mit der Bank bedeutet dies, dass spezifische Aspekte zu berücksichtigen sind, wie z. Bsp.:

- Interaktion mit Kunden: Die Bank und die Mitarbeiter haben mit vielen Kunden zu tun und haben Zugang zu deren persönlichen und finanziellen Informationen;
- Kreditentscheidungen: Die Bank vergibt Kredite und schätzt die damit verbundenen Risiken ab. Ein Interessenkonflikt könnte entstehen, wenn ein für die Kreditprüfung zuständiger Mitarbeiter eine persönliche Beziehung zum Kreditnehmer hat, was seine Unparteilichkeit bei der Entscheidung, ob ein Kredit gewährt wird, beeinträchtigen würde.

Interessenskonflikte können daher in Situationen auftreten, die Folgendes umfassen:

- die Bank (einschließlich ihrer Mitarbeiter) und ihren Kunden, oder
- zwei Kunden während der Erbringung einer Dienstleistung (z.B. Bankdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen oder eine Kombination dieser Dienstleistungen…), wenn deren Existenz den Interessen der Kunden schaden können, und insbesondere im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen oder einer Kombination dieser Dienstleistungen, gegen deren Nachhaltigkeitspräferenzen verstoßen, oder
- die Bank und ihre Mitarbeiter, oder
- die Bank und ihre Geschäftspartner (Zulieferer, Subunternehmer, Gegenparteien, …).

<u>Interessenkonflikte können in zwei Kategorien eingeteilt werden:</u>

- ⇨ Konflikte, die den Kunden schaden könnten. In diesem Fall handelt es sich um Interessenkonflikte, die entweder zwischen der Bank und einem oder mehreren Kunden, zwischen einem Angestellten und einem oder mehreren Kunden oder zwischen mehreren Kunden der Bank auftreten.
- ⇨ Interessenkonflikte, die keine Kunden betreffen und die zwischen Mitarbeitern und der Bank entstehen oder die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Aktivität oder Dienstleistung für die Bank durch einen Subunternehmer/externen Dienstleister auftreten.

2.2.2. <u>Umstände, die zu einem Interessenskonflikt führen können (nicht erschöpfende Liste)</u>

Zu einem Interessenskonflikt kann es kommen, wenn:

- die Bank oder ein Mitarbeiter einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann und einem Kunden hieraus ein Nachteil erwächst,
- die Bank oder ein Mitarbeiter ein Interesse am Ergebnis einer gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer auf Rechnung des Kunden durchgeführten Transaktion hat, das dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis widerspricht,
- die Bank oder ein Mitarbeiter aus finanziellen oder anderen Gründen dazu verleitet ist, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe gegenüber den Interessen des betroffenen Kunden zu bevorzugen,
- die Bank oder ein Mitarbeiter derselben beruflichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde,
- die Bank oder ein Mitarbeiter in Verbindung mit der gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistung von einem Kunden oder von einer anderen Person als dem Kunden einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält, bei dem es sich nicht um eine normalerweise für diese Leistung in Rechnung gestellte Provision oder Gebühr handelt.

Auch die im Folgenden beschriebenen Situationen können zu einem Interessenskonflikt führen:

- Austausch von Informationen oder gleichzeitige Beteiligung an Wertpapierdienstleistungen zwischen Mitarbeitern, die mit potenziell konkurrierenden Tätigkeiten betraut sind,
- Vereinbarung über eine Sonderbehandlung oder über Sonderkonditionen aufgrund einer persönlichen Beziehung oder einer familiären Verbindung,
- direkter oder indirekter Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Gütern im Besitz der Bank durch die Mitarbeiter,

- Ausübung einer zusätzlichen beruflichen oder einer unabhängigen gewerblichen Tätigkeit durch einen Mitarbeiter, die die für die Bank erbrachte Leistung beeinträchtigt oder ändert, oder das Erbringen von Dienstleistungen für eine andere Organisation mit vergleichbarem Effekt,
- Eigenschaft als bedeutender Aktionär/Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Direktor, Angestellter, Berater oder Vertreter einer konkurrierenden Organisation, eines Subunternehmers/externen Dienstleisters eines Angestellten oder eines Familienmitglieds des Angestellten, Funktion eines Mitarbeiters oder eines Mitglieds seiner Familie als Kunde, Zulieferer oder Subunternehmern, der Geschäfte mit der Bank führt,
- Übernahme eines Mandats oder einer Vollmacht durch einen Mitarbeiter für einen Kunden,
- Kundenbeziehungen, die mit einer gewissen Exklusivität in Bezug auf den Mitarbeiter verbunden sind und so zu einer allzu persönlichen Beziehung oder zu einer Beschränkung des Zugangs anderer Mitarbeiter zum betreffenden Kunden führen können,
- Mehrfachversicherungsschutz: der Kunde ist für die gleichen Risiken mehrfach versichert,
- Die Bank erhält eine Provision basierend auf Volumen, Wachstum, Schadenquote / Prämie, ...

2.3. Erkennung und Vorbeugung

In diesem Zusammenhang wird daher besonders geachtet auf:

- die Umsetzung einer Organisation, die jede unangemessene Einflussnahme verhindert,
- die Definition ethischer Grundsätze und Treuepflichten gegenüber den Kunden,
- eine sorgfältige Trennung zwischen den Vermögenswerten der Bank und denjenigen der Kunden,
- eine strikte Aufgabentrennung zwischen dem Portfoliomanagement und der Vermögensberatung einerseits und der Ausführung von Wertpapierordern andererseits,
- jegliche Form eines möglichen Interessenskonflikts im Rahmen von Nebentätigkeiten der Mitarbeiter,
- die Einhaltung aller Regeln im Hinblick auf Geschenke, Gefälligkeiten und Einladungen, alle Maßnahmen in Bezug auf monetären und nicht monetären Vorteilen, auf von Dritten bezogene oder an Dritte ausgezahlte Provisionen,
- alle potenziellen Interessenkonflikte bei Entscheidungen über Kunden, insbesondere bei der Aufnahme neuer Kunden und der Vergabe von Krediten;
- alle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen.

Die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen umfassen die folgenden Maßnahmen insbesondere:

- Vergütung in Verbindung mit einer erbrachten Dienstleistung,
- Trennung von Aufgaben und Dienstleistungen („chinesische Mauern“),
- ein effizientes Beschwerdemanagement,
- Kontrolle und Begrenzung von als unangemessen erachteten Beeinflussungen,
- ein kontrolliertes und reglementiertes Management der Vollmachten über die Konten in den Büchern der Bank,
- eine unabhängige Haltung der Mitarbeiter.

2.4. Regelung von Interessenskonflikten

2.4.1. Benachrichtigung der Kunden

Für den Fall, dass die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Umgang oder Abmilderung von Interessenskonflikten nicht ausreichen, um das Risiko einer Schädigung der Interessen des Kunden zu vermeiden, verpflichtet sich die Bank, betroffenen Kunden die allgemeine Art und/oder den Ursprung der Interessenskonflikte und die getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung dieser Risiken mitzuteilen, bevor sie weitere Transaktionen in ihrem Namen durchführt. Dieses Verfahren zur Meldung von nicht handbaren Interessenskonflikten muss eine Ausnahme bleiben, als letztes Mittel eingesetzt und von der Compliance-Funktion validiert werden. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und muss klar und präzise formuliert sein, damit die Kunden die Situation beurteilen und in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung über die ihnen zu erbringenden Dienstleistungen treffen können.

2.4.2. Recht auf Unterlassung

Für den Fall, dass die allgemeinen Maßnahmen und die schriftliche Benachrichtigung über einen vorliegenden Interessenskonflikten nicht ausreichen, um eine konkrete Konfliktlage zufriedenstellend zu beseitigen, behält sich die Bank das Recht vor, für die Konten der betroffenen Kunden von jeder weiteren Durchführung von Transaktionen Abstand zu nehmen.

2.4.3. Erfassung von Situationen, Dienstleistungen und Aktivitäten, die einen Interessenskonflikt begründen

Die Bank erstellt und aktualisiert regelmäßig ein Register der im Rahmen ihrer Tätigkeiten aufgetretenen und potenziellen Interessenskonflikte.

Dieses Register ist für Abfragen durch die Mitarbeiter der Bank zugänglich.

Die Originalfassung des vorliegenden Dokumentes ist in französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen gegenüber der Originalfassung ist ausschließlich der französische Text maßgebend.